

# Zusatzleistungen zur AHV/IV: Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten

# SVA Zürich

## Zusatzleistungen

Team 044 448 55 60, info-el@svazurich.ch  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
www.svazurich.ch

Zahnbehandlungskosten und Kosten für Zahnprothetiker können wir nur vergüten, wenn sie uns innert 15 Monaten ab Rechnungsstellung beziehungsweise Abrechnungsdatum der Krankenkasse eingereicht werden. Die Rechnungen und Abrechnungen sind in Kopie einzureichen. Wir empfehlen, vor grösseren Behandlungen dieses Merkblatt der Zahnärztin oder dem Zahnarzt abzugeben.

Zahnbehandlungskosten sind Teil der vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten. Und für diese ist die Vergütung beschränkt auf folgende Jahresbeträge:

– Alleinstehende:	CHF	25'000.00
– Ehepaare:	CHF	50'000.00
– Vollwaisen:	CHF	10'000.00
– Heimbewohner:	CHF	6'000.00

### 1 Einfach, wirtschaftlich und zweckmässig

Zahnbehandlungskosten können wir über die Zusatzleistungen zur AHV/IV vergüten, soweit es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. Kronen, Brücken, Implantate sowie Keramik-Inlays und -Overlays erfüllen diese Kriterien nur in Ausnahmefällen.

### 2 Abrechnung nach UV/MV/IV-Tarif

Die Zahnarztrechnung muss nach UV/MV/IV-Tarif (Taxpunktwert CHF 1.00) erstellt sein, die Laborrechnung gemäss der Konkordanzliste für zahntechnische Arbeiten der Vereinigung der Kantonszahnärzte der Schweiz (Labor-Taxpunktwert CHF 1.00).

### 3 Kostenvoranschlag

Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 3000.00 übersteigen, ist uns vorgängig ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Bei Unsicherheit, ob die Behandlung die Kriterien Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit erfüllt, empfehlen wir, auch für günstigere Behandlungen vorgängig einen Kostenvoranschlag einzureichen.

### 4 Kostenübernahme

Ein von uns genehmigter Kostenvoranschlag ist keine Kostengutsprache. Eine Vergütung ist nur möglich, wenn zur Zeit der Zahnbehandlung weiterhin Anspruch auf Zusatzleistungen besteht beziehungsweise die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben. Bitte beachten Sie, dass wir allfällige Medikamente und Verbrauchsmaterial nicht vergüten können.

### 5 Direktüberweisung an den Zahnarzt möglich

Auf Wunsch können wir die Vergütung direkt der behandelnden Zahnärztin oder dem behandelnden Zahnarzt überweisen. Dazu benötigen wir die ausgefüllte erste Seite des Zahnformulars Sozialzahnmedizin mit Unterschrift und die Zahlungsverbindung der Praxis (IBAN).

Die Patientin oder der Patient bleiben gegenüber der Zahnärztin oder dem Zahnarzt Auftraggeber und Honorarschuldner. Die Rechnung ist in jedem Fall auf den Namen der Patientin oder des Patienten auszustellen.

### 6 Zahnarztrechnung der Krankenkasse vorlegen

Die Rechnung ist zuerst der Krankenkasse vorzulegen, damit diese die Leistungsabrechnung erstellen kann. Zusammen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse ist die Zahnarztrechnung anschliessend uns einzureichen.

### 7 Behandlung im Ausland

Kosten einer Zahnbehandlung im Ausland können wir grundsätzlich nur vergüten, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt. Die Behandlung muss schriftlich belegt und von der behandelnden Ärztin, vom behandelnden Arzt abgesegnet werden.

In allen anderen Fällen muss die Zahnärztin oder der Zahnarzt vorgängig belegen, dass die Behandlung nachhaltig kostengünstiger ist als eine vergleichbare Behandlung in der Schweiz.

Der Kostenvoranschlag muss nach UV/MV/IV-Tarif in der Schweiz erstellt und genehmigt werden. Weiter hinausgehende Behandlungen können nicht durch die Zusatzleistungen übernommen werden.